

§ 1 Geltung, Abwehrklausel, Definitionen

1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsbeziehungen zwischen dem Kunden und Aqua free GmbH. Der Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Diese werden nicht Bestandteil des Vertrags. Dieser Vertrag ist ein Rahmenvertrag. Mietobjekt und Mietdauer werden in der jeweiligen Anlage (Mietschein) der AGB konkretisiert und welche Vertragspartei für den Einbau der Installation und den Wechsel der Filter zuständig ist.

2) Die Annahme eines Angebots des Kunden steht unter dem Vorbehalt der vollständigen und rechtzeitigen Selbstlieferung der Aqua free, sofern Aqua free die unvollständige und/oder nicht rechtzeitige Belieferung nicht zu vertreten hat.

3) Definition:

a.) Ausstattung: Die Ausstattung besteht aus einem Komplettpaket des Hygienesystems. Der genaue Inhalt ergibt sich aus dem Lieferschein.

b.) Behälter: Die Transportbox in der die Ausstattung an den Kunden geliefert wird. Diese enthält neben der Ausstattung den Lieferschein, sowie den Rücksendeschein des Transportunternehmens. In der Box befinden sich außerdem noch ein Mangelbericht, Wechseletiketten und die Anweisung Filterwechsel.

c.) Zyklus: Dies ist die Zeitspanne, innerhalb deren der Kunde die Filter in Verwendung hat.

§ 2 Gegenstand des Vertrags

1) Von der Firma Aqua free (Vermieterin) wird zu Vertragbeginn pro Versorgungseinheit eine Ausstattung zur Verfügung gestellt. Eine zweite Ausstattung wird dem Mieter geliefert, bevor der erste Wechsel durchgeführt wird, so dass dem Mieter rechtzeitig eine Ausstattung zum Wechsel zur Verfügung steht.

2) Zusätzlich werden geeignete Behälter für den Transport leihweise zur Verfügung gestellt. Werden diese nicht retourniert, werden sie dem Kunden berechnet. Der Behälter ist ausschließlich für den Transport bestimmt.

§ 3 Montage, Einbau

Die Montage derjenigen Teile, die für den eigenhändigen Wechsel der Ausstattung benötigt werden, erfolgt gemäß Absprache. Beim Fehlen von eindeutigen Bestimmungen im Auftrag wird davon ausgegangen, dass der Mieter die Montage dieser Teile selbst durchführt. Eine Anweisung zum Filterwechsel wird dem Mieter zu Beginn des Vertragsverhältnisses zugeschickt. Zusätzlich wird die Gebrauchsanweisung jeder Lieferung beigelegt. Eine Einweisung vor Ort erfolgt durch geschulte Medizinprodukteberater.

§ 4 Überprüfung und Meldepflicht bei Anlieferung

1) Überprüfung der Transportbox: Dem Mieter obliegt die Pflicht zu überprüfen, ob ein Behälter oder eine Plombierung beim Transport beschädigt worden ist oder fehlt. Ist dies der Fall, so ist dies der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen. Die Vermieterin wird dann neu liefern.

2) Der Inhalt der Box ist anhand des Lieferscheins zu überprüfen. Auf dem Lieferschein sind Filtertyp/Barcode sowie Box/Barcode aufgeführt. Beanstandungen sind umgehend geltend zu machen, damit eine Ersatzlieferung erfolgen kann.

§ 5 Einstandspflicht der Vermieterin

1) Für jeden Filter steht die Vermieterin für:

- a.) Keimrückhalt 7 Log-Stufen Brev.dim. je cm² Filterfläche
- b.) Aufbereitung gem. den Empfehlungen der Hygienekommission des RKI
- c.) Dokumentation der Aufbereitung
- d.) Lückenlose Rückverfolgbarkeit gem. Medizinproduktegesetz (MPG)

2) Die Einstandspflicht erfasst den im Mietschein vereinbarten Zeitraum, der nach dem Einbau der Filter beginnt. Nach dem Ende dieses Zeitraums ist die vereinbarte Rate der Keimfreiheit nicht mehr gewährleistet und eine retrograde Verkeimung kann nicht ausgeschlossen werden.

3) Die ordnungsgemäße Funktionsweise des Mietobjekts ist bei Verkeimung durch externe, d.h. nicht in der bestimmungsgemäßen Anwendung liegende Umstände, ebenfalls nicht gewährleistet. Kommt es durch solch eine Situation zu einem Schaden, so ist der Mieter verpflichtet nachzuweisen, dass die Vermieterin den Fehler zu vertreten hat.

§ 6 Bereitstellung zum Austausch

1) Die Abholung der gebrauchten Filter erfolgt durch den Logistikpartner der Vermieterin. Die Filter müssen zum vereinbarten Zeitpunkt in den dafür vorgesehenen Behältern zur Abholung bereitstehen.

2) Der Transport Behälter hat ab 8.00 Uhr vormittags bis 13.00 Uhr nachmittags für die Abholung bereit zu stehen.

3) Sofern der Austausch nicht durchgeführt werden kann, weil die Behälter zur Aufbereitung zurückzugebener Filter vom Mieter nicht bereitgestellt wurden, hat der Mieter die Fahrtkosten des Logistikpartners zu tragen. Es entsteht eine Transportkostenpauschal in Höhe von 17,50 €. Dem Mieter steht jederzeit das Recht zu, nachzuweisen, dass der Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Vermieterin bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadenersatzes unbenommen.

§ 7 Vergütung

1) Die Höhe des Mietzinses und Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus dem Mietschein.

2) Der Mieter darf nur mit Ansprüchen aufrechnen, die von der Vermieterin unbestritten oder gerichtlich anerkannt sind. Der Mieter darf ein Einrederecht nur mit Ansprüchen aus dem jeweils unmittelbaren Vertragsverhältnis geltend machen.

§ 8 Vertragsdauer / Zyklus / Kündigung

1) Die jeweilige Mietdauer sowie Kündigungsfrist ergibt sich aus dem Mietschein.

2) Dieser Rahmenvertrag kann mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen gekündigt werden.

3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

4) Der Zyklus beginnt an dem Tag, an welchem dem Mieter der Besitz an dem Filter eingeräumt wird. Erhält die Vermieterin den Filter nicht binnen der Zyklusspanne zzgl. 14 Tage zurück, so ist sie berechtigt Schadensersatz zu fordern. Der Schadensersatz ergibt sich aus der Summe der Tage, in denen der Filter nicht wie vereinbart retourniert wurde, multipliziert mit dem pro Tag berechneten Tagesmietzins. Der Mieter hat jederzeit das Recht nachzuweisen, dass der Vermieterin kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Vermieterin bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadenersatzes unbenommen.

5) Das Recht, die außerordentliche Kündigung zu erklären, bleibt beiden Teilen unbenommen. Die Vermieterin hat insbesondere dann das Recht, die außerordentliche Kündigung zu erklären, wenn der Mieter mit der Zahlung von mehr als 2 Monatsbeiträgen in Verzug gerät. Sämtliche Filter und Behälter sind dann umgehend an die Vermieterin zurück zu geben.

§ 9 Gewährleistung, Haftung

1) Die Behebung von Mängeln erfolgt zunächst nach Wahl der Vermieterin durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

2) Eine Kündigung des Kunden gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn der Vermieterin ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von der Vermieterin verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Mieter gegeben ist. Eine Kündigung oder die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen, wenn lediglich nicht wesentliche, geringfügige Mängel vorliegen. Das Recht des Mieters, in diesen Fällen zu mindern, bleibt unbenommen.

3) Die Rechte der Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung der Vermieterin Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für die Vermieterin unzumutbare Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung der Mängel haben. Die Rechte des Kunden bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536 Abs. 2 BGB, berechtigt ist diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

4) Die Haftung der Vermieterin für Schäden, die infolge einfacher Fahrlässigkeit entstanden sind, wird der Höhe nach auf den typischen, der Vermieterin zum Zeitpunkt der Eingehung des Vertrages ersichtlichen Schaden beschränkt. Schadensersatzansprüche verjähren binnen eines Jahres nach Kenntnis bzw. desjenigen Moments, in dem sie ohne Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätten entdeckt werden können. Im Übrigen bleibt die Haftung für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, und / oder die an Leib, Leben oder Gesundheit und/oder infolge der Verletzung einer Garantiezusage entstehen, unberührt. Das Gleiche gilt für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Haftung des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, die Filter pfleglich zu behandeln und nur für den bestimmungsgemäßen Gebrauch einzusetzen. Sofern dem Mieter Filter oder Behälter, solange er sie in Gewahrsam hat, abhandenkommen, hat die Vermieterin das Recht, vom Mieter Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen.

§ 11 Datenschutz

Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Löschung oder der Transport personenbezogener Daten erfolgt nur mit Einwilligung der betroffenen Personen ausschließlich zu Zwecken der Vertragsdurchführung. Eine eventuelle Übertragung der personenbezogenen Daten an Dritte findet nur zum Zweck der Durchsetzung von Ansprüchen, die aus diesem Vertragsverhältnis folgen und nur dann, wenn diese Dritten ebenfalls die Vorschriften des Datenschutzrecht gem. §§ 9,11 BDSG einhalten, statt. Die Vermieterin oder die betroffenen Personen haben für die betroffenen Personen jederzeit das Recht, sich über den Stand, Inhalt und die Art der gespeicherten Daten zu informieren. Nach der Verjährung alle im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis stehenden Ansprüchen haben die betroffenen Personen die Löschung der Daten zu verlangen.

§ 12 Allgemeines

1) Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Geschäftsbedingungen oder des Vertrages unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt.

2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist Hamburg. Es gilt deutsches Recht.

Stand: Mai 2017